

## Kreistagsdrucksache Nr. 102/17

AZ. GB2/21

### Tagesordnungspunkt

Umsetzung der Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) im Landkreis Tübingen

#### Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 13.09.2017

---

### Einführung

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder häufig unter deutlich erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen (unterhaltspflichtigen) Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz generell erleichtert werden.

Unterhaltsvorschuss erhalten nach der bisher gültigen Regelung Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten.

Der Unterhaltsvorschuss (UV) wurde bisher für maximal 72 Monate gezahlt. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten UV in Anspruch genommen.

Die Prüfung des individuellen Anspruchs und die Auszahlung von Unterhaltsvorschussleistungen sowie auch die Rückholung der verausgabten Vorschussleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil sind die Kernaufgaben des Sachgebietes Unterhaltsvorschusskasse (UVK) in der Abteilung Jugend des Landratsamtes.

### Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes: Die neue gesetzliche Grundlage

Der Bundesrat hat nun am 2. Juni 2017 die Reformierung des UVG einstimmig beschlossen. Sie wird zum 01.07.2017 rechtswirksam. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird bis Ende August 2017 erwartet.

Die wesentlichen Änderungen durch das neue UVG sind:

1. Aufhebung der bisherigen Höchstleistungsdauer von 72 Leistungsmonaten
2. Grundsätzlicher Anspruch auf die Gewährung der UV-Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bisher 12. Lebensjahr)
3. ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht der Anspruch unter der Voraussetzung, dass keine Leistungen nach dem SGB bezogen werden - es sei denn,
  - der Bezug von Leistungen nach dem SGB-II wird durch die Gewährung von UV-Leistungen vermieden oder
  - der alleinerziehende Elternteil erzielt ein monatliches Brutto-Einkommen mindestens in Höhe von 600 €

4. ab Vollendung des 15. Lebensjahres werden UV-Leistungen unter Anrechnung von Einkünften aus Arbeit und Vermögen des Kindes gewährt, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht

Die Elternteile die bisher vom Wegfall der Leistungen nach dem UVG wegen Ausschöpfen der Höchstleistungsdauer von 72 Leistungsmonaten des 12. Lebensjahres des Kindes betroffen waren, mussten bisher die Doppelbelastung, alleinige Sorge und Betreuung der Kinder bei weiterem Ausbleiben von Unterhaltszahlungen durch den Elternteil, alleine tragen. Die ausbleibenden Unterhaltsvorschussleistungen mussten häufig zur Existenzsicherung durch höhere Leistungen des Jobcenters und durch Neubeartragungen SGB-II-Leistungen ersetzt werden.

Die neuen Unterhaltsvorschussleistungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle unter Abzug eines Kindergeldbetrages in Höhe von derzeit 192 € gewährt.

Die Leistungen betragen somit für die	1. Altersstufe 0 – 5 Jahre	150 €
	2. Altersstufe 6 – 11 Jahre	201 €
	3. Altersstufe 12 – 17 Jahre	268 €

Durch die Aufhebung der Höchstleistungsdauer und Erweiterung des möglichen Leistungszeitraums von 12 auf 18 Jahre besteht die Möglichkeit, dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Dauer von insgesamt 216 Leistungsmonaten (bisher 72 Leistungsmonate) Unterhaltsvorschussleistungen möglich sind. Dies bedeutet eine Verdreifachung des möglichen Leistungszeitraums

### **Aktuelle Inanspruchnahme von UVG-Leistungen im Landkreis Tübingen**

Seit 01.07.2017 wurden auf entsprechende, meist telefonische, Anfragen hin ca. **150** Antragsformulare ausgegeben an Antragsteller, die nicht im Bezug von Leistungen nach dem SGB-II stehen.

Das Jobcenter geht aufgrund aktueller Auswertungen davon aus, dass gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse (UVK) des Landratsamtes **395** einzelne Erstattungsansprüche dem Grunde nach neu geltend gemacht und die entsprechenden Anträge gestellt werden.

Dazu hat das Jobcenter im Vorfeld geprüft, welche Leistungsempfänger Anspruch auf Leistungen nach dem neuen UVG haben dürften und forderte diese per Serienbrief am 21.07.17 auf, bis zum 15.08.2017 die neu zustehenden Leistungen nach dem UVG zu beantragen. Gleichzeitig werden seitens des Jobcenters zur Fristwahrung formlos Anträge bei der UVK eingereicht und damit die Erstattungsansprüche geltend gemacht.

Somit ist **bis Ende August mit mindestens 545 Neuanträgen** zu rechnen.

Nur schwer einzuschätzen ist die Anzahl der Antragsteller, die keine öffentlichen Leistungen beziehen und evtl. zu einem späteren Zeitpunkt von dem neuen Gesetz erfahren.

In der Zeit vom 01.07.2017 bis 13.07.2017 sind 77 Neuanträge aufgrund der neuen Rechtsgrundlage eingegangen.

## Zu erwartende Fallzahlensteigerungen

Durch die Verdreifachung des Leistungszeitraums gehen wir vorerst von einer Verdoppelung der Fallzahlen aus.

(Als Vergleich:

In den Jahren 1992 / 1993 hatte eine Verdopplung des Bezugsraums in den folgenden Jahren eine Verzweieinhalbfachung der Fallzahlen zur Folge)

Bis Ende August 2017 dürfte sich die Fallzahlen der UVK demnach wie folgt darstellen:

Erwartete Anträge für Kinder ohne JC-Bezug	150
zgl. Neuanträge mit JC-Bezug	395
<hr/>	<hr/>
Neuanträge geschätzt bis Ende August	545
zzgl. Laufende Zahlfälle (Stand 29.06.2017)	617
zzgl. Altfälle (Realisierung v. Ersatzansprüchen ohne laufende Leistungsgewährung)	855
<hr/>	<hr/>
erwartete Fallzahl in der UVK zum 31.08.2017	2017

In bundesweiten Fachkreisen wird aktuell von einer Steigerung der bisherigen durchschnittlichen Fallzahlen von 200 – 250 % ausgegangen.

Das würde für den Landkreis Tübingen bedeuten, dass sich die Fallzahlen von derzeit ca. 1.500 auf 3.000 bis 3.750 erhöhen werden.

## Ausgaben / Einnahmen

Die **Ausgaben** dürften sich daher durch den Wegfall des Höchstleistungszeitraums und der Erweiterung der Altersgruppe, die Leistungen beanspruchen kann, bereits in 2018 mindestens verdoppeln. Dies zusätzlich auch deswegen, weil die Fälle, bei denen Leistungen unter Berücksichtigung des Mindestunterhalts der höheren Altersstufen der Düsseldorfer Tabelle zu gewähren sind, durch die neue Altersgrenze von 18 Jahren entsprechend höhere Leistungen erhalten.

Die **Einnahmen** werden sich zeitnah nicht nennenswert erhöhen weil

- a) insbesondere gerichtliche Realisierungsmaßnahmen zeitlich sehr aufwendig sind und Realisierungsmaßnahmen häufig erst Jahre später, nach Wegfall laufender Unterhaltspflichten, zum Erfolg führen und
- b) nun wieder verstärkt für die Personengruppe Leistungen gewährt werden, für die bereits früher über Jahre Leistungen gewährt wurden, ohne dass Realisierungsmaßnahmen zum Erfolg geführt haben oder aufgrund fehlender Leistungspflicht des familienfernen Elternteils die Leistungen als Ausfall gewährt wurden.

Die Rückholquote bei den Einnahmen (in Bezug auf die verausgabten Leistungen) beträgt im Landkreis Tübingen aktuell 34,1 %. Landesweit betrug die Rückholquote in 2015 (letzter verfügbarer Stand) 33,02 %.

Es wird auf dieser Basis für 2017 mit der nachfolgenden Haushaltsentwicklung gerechnet, aus der auch der Haushaltsansatz für 2018 entsprechend prognostiziert ist.

	<b>Haushaltsansatz 2017</b>	<b>Ergebnis 6/12 Monate</b>	<b>Bisherige Hochrechnung auf HH-Jahr in €</b>	<b>Haushaltsansatz 2018</b>
<b>Ausgaben</b>	1.300.000 €	621.896 €	1.243.784	2.600.000
<b>Einnahmen</b>	331.000 €	212.276 €	424.552	425.000
<b>Nettoaufwand* Landkreis 1/3</b>	323.000 €	66.087 €	273.077	725.000

(\* Zur Erläuterung der Errechnung des Nettoaufwandes für den Landkreis: Nachdem die Mittel für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ursprünglich zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln vom Land getragen wurden, hat das Land mit Wirkung zum 01.04.2004 eine Eigenbeteiligung der Stadt- und Landkreise an den Ausgaben und den Einnahmen des Unterhaltsvorschusses in Höhe von je einem Drittel eingeführt.)

### **Zusätzlich notwendiger Personaleinsatz zur Umsetzung des neuen UVG**

Für die Sachbearbeitung in der UVK standen bis 31.05.2017 für die Bearbeitung von ca. 1.475 Fällen 3,4 Vollkräfte (VK) für die Sachbearbeitung zur Verfügung. Dies ergab eine Fallzahlenbelastung von 434 Fällen pro VK.

Zum 01.06.2017 wurde die UVK im Vorgriff auf die zu erwartende Gesetzesnovelle um eine VK verstärkt, sodass derzeit für die Sachbearbeitung 4,4 VK zur Verfügung stehen. Dies ergibt bis Ende August eine voraussichtliche Fallzahlenbelastung von 458 Fälle pro VK.

Bisher wurde seitens des Landkreises Tübingen, ähnlich wie bei den umliegenden Landkreisen, bei der Berechnung des Personaleinsatzes eine Fallzahl von 420 Fällen/VK als leistbar zu Grunde gelegt.

Die zeitlichen Anforderungen bei der Prüfung der deutlich komplexeren Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungen der Leistungen (z. Bsp. die Einkommensüberprüfung von alleinerziehendem Elternteil und Kindern, Vergleichsberechnungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit, Berechnung der UV-Leistungen unter Berücksichtigung von Einkünften aus Arbeit und Vermögen, etc.) haben sich deutlich erhöht.

Der bisherige Personalschlüssel kann in Zukunft daher nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Es gibt derzeit auch landes- bzw. bundesweit keine aktuell angepassten Richt- bzw. Orientierungswerte für die Personalbemessung bei den Unterhaltsvorschusskassen.

Anhaltspunkte zur Bemessung der notwendigen Personalausstattung kamen im Jahr 1993 von der KGSt (jährlich 300 UVG-Fälle pro Mitarbeiter) und von der GPA Baden-Württemberg aus dem Jahr 1995 per Schreiben an den Landkreistag (Fallzahlenbelastung pro VK sollte nicht über 350 Fälle hinausgehen).

Die letzte Einlassung des Bundesrechnungshofs zur Personalausstattung der Unterhaltsvorschusskassen vom 14.12.2010 gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bezog sich auf die o.g. Empfehlung der KGSt aus dem Jahr 1993 (300 Fälle/VK).

**Es ergeben sich für die Personalausstattung der Unterhaltsvorschusskasse in 2018 somit folgende Eckdaten:**

	1.07.17 (Bestand)	31.08.2017 (erwartet)	<b>Voraussichtl. fehlende Personal- stellen zum 31.08.17</b>	Fallzahlen 31.12.2018 (geschätzt)	<b>Voraussichtl. fehlende Personal- stellen bis Ende 2018</b>
Fallzahlen	1472	2017		2800	
Zu Grunde gelegte Fallzahlenbelastung 1 VK					
420	3,5 VK	4,8 VK	<b>-0,4 VK</b>	6,6 VK	<b>-2,2 VK</b>
350	4,2 VK	5,8 Vk	<b>-1,4 VK</b>	8,0 VK	<b>-3,6 VK</b>
<b>derzeitiger Perso- naleinsatz</b>	<b>4,4 VK</b>	4,4 VK			

Aus Sicht der Verwaltung wird daher für 2018 zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen des UVG ein Stellenplanantrag für zwei zusätzliche Sachbearbeitungsstellen in der UVK notwendig.